

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 30.03.2017 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

### Artikel 1

§8 Absätze 4 bis 7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

„(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr	Betreuung bis 14.00 Uhr
1	81,00 €	102,00 €
2	69,00 €	86,00 €
3	49,00 €	61,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	20,00 €	26,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	81,00 €	102,00 €

(5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreuten Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr
1	21,00 €	33,00 €
2	18,00 €	28,00 €
3	13,00 €	20,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	5,00 €	8,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	21,00 €	33,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **75,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 15,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die

Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr	Nach der Schule 15.00 – 17.00 Uhr	Mittagsbetreuung freitags 11.25/11.40 – 13.00 Uhr	Anschlussbetreuung freitags 13.00 – 15.00 Uhr
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	10,30 €	20,40 €	13,60 €	20,40 €
2	8,80 €	17,30 €	11,60 €	17,30 €
3	6,20 €	12,20 €	8,20 €	12,20 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	2,60 €	5,10 €	3,40 €	5,10 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	10,30 €	20,40 €	13,60 €	20,40 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben.

(7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

- pro Kind und Woche: 61,00 € für eine Betreuung bis 14.00 Uhr
- pro Kind und Woche: 100,00 € für eine Betreuung bis 15.00 Uhr
- pro Kind und Woche: 107,00 € für eine Betreuung bis 16.00 Uhr
- pro Kind und Woche: 116,00 € für eine Betreuung bis 17.00 Uhr

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **18,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Bei der Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr wird keine Verpflegung angeboten.

Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Weinstadt, den 30.03.2017

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister